

Inbetriebnahme von Wärmehählern gem. PTB TR K9

Mit der Richtlinie PTB TR K9 verlangt die Physikalisch Technische Bundesanstalt (PTB) von Gebäude Eigentümern eine schriftliche Dokumentation über die Inbetriebnahme von Wärme- und Kältezählern. Diese Richtlinie regelt die praktische Umsetzung der Anlage 22 zur Eichordnung. Mit dieser Anlage hat Deutschland die EU-Richtlinie über Messgeräte (MID) und deren Anhang MI-004 in nationales Recht umgesetzt. Diese Maßnahme dient zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und der Sicherstellung verwertbarer Messergebnisse im geschäftlichen Verkehr.

Gemäß der PTB arbeiten Wärme- und Kältezähler (WMZ bzw. KMZ) nur dann richtig und beständig, wenn bei der Anlagenplanung eine korrekte Messgeräteauswahl für den zugelassenen Verwendungsbereich erfolgte, die Messstelle gemäß den gültigen Anforderungen installiert wurde und das Messgerät bei der Inbetriebnahme auf seinen korrekten Einbau und vollständige Funktion geprüft wurde. Durch den fehlerhaften Einbau der Messgeräte bzw. deren Teilgeräte (z.B. fehlerhafte Kombination von Temperaturfühlern in nicht zulässigen Tauchhülsen) ist die Richtigkeit der Messung nicht gewährleistet, so dass die Messabweichungen die zulässigen Fehlergrenzen überschreiten können. In der Eichordnung ist u. a. festgelegt, dass bei der Verwendung eines Messgerätes sichergestellt sein muss, dass das Messgerät aufzustellen, anzuschließen, zu handhaben und zu warten ist, dass die Richtigkeit der Messung gegeben ist. Falsche Messwerte führen zu fehlerhafte Abrechnungen im geschäftlichen Verkehr, die wiederum zu hohen Kosten für den oder die Eigentümer führen können.

Zur Gewährleistung der Messrichtigkeit und der Sicherstellung verwertbarer Messwerte für den geschäftlichen Verkehr ist deshalb u. a. eine sachgemäße Inbetriebnahme erforderlich. Wer auf die Inbetriebnahme verzichtet, muss mit den gleichen Konsequenzen rechnen wie bei der Verwendung nicht geeichter Zähler. Es drohen beispielsweise hohe Bußgelder und ungültige Abrechnungen.